P. b. b. Erscheinungsort Wien, Verlagspostamt 1030 Wien

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1980 Ausgegeben am 20. November 1980 190. Stück

499. Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien zur Regelung bestimmter vermögensrechtlicher Fragen
(NR: GP XV RV 342 AB 412 S. 42. BR: AB 2191 S. 400.)

500. Bundesgesetz: Entschädigung bestimmter Vermögensverluste in Jugoslawien
(NR: GP XV RV 329 AB 413 S. 42. BR: AB 2192 S. 400.)

501. Kundmachung: Ratifikation des Übereinkommens über das auf Straßenverkehrsunfälle anzuwendende Recht durch Luxemburg

499.

Der Nationalrat hat beschlossen:

1. Der Abschluß des nachstehenden Staatsvertrages wird genehmigt.
2. Gemäß Art. 50 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz ist der Staatsvertrag durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen.

Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien zur Regelung bestimmter vermögensrechtlicher Fragen

Die Republik Österreich und die Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien, von dem Wunsch geleitet, bestimmte vermögensrechtliche Fragen zu regeln, haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

(1) Die Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien wird der Republik Österreich den Betrag von öS 2 400 000 (zweimillionenvierhunderttausend) als globale und pauschale Entschädigung für Vermögenschaften, Rechte und Interessen (Vermögenswerte) österreichischer Personen bezahlen, welche auf dem Gebiet der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. April 1948 über die Abänderungen und Ergänzungen des Gesetzes über die Nationalisierung von privaten Wirtschaftsunternehmungen nationalisiert wurden und nicht unter die Bestimmungen des Artikels 27/2 des Staatsvertrages vom 15. Mai 1955 über die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreichs fallen.

(2) Der in Absatz 1 angeführte Betrag wird innerhalb von 30 Tagen nach Inkrafttreten dieses Vertrages auf ein Konto der Republik Österreich bei der Oesterreichischen Nationalbank überwiesen.

Ugovor izmedju Republike Austrije i Socijalističke Federative Republike Jugoslavije o regulisanju odredjenih imovinsko-pravnih pitanja

Republika Austrija i Socijalistička Federativna Republika Jugoslavija, rukovodjene željom da regulišu odredjena imovinsko-pravna pitanja, sporazumele su se o sledećem:

Član 1.

(1) Socijalistička Federativna Republika Jugoslavija isplatiće Republici Austriji iznos od Aus. šilinga 2 400 000 (dvamilionačetiristetinehiljada) na ime globalnog i paušalnog obeštećenja za svu imovinu, prava i interese (imovinske vrednosti) austrijskih lica, koji su na teritoriji Socijalističke Federativne Republike Jugoslavije nacionalizovani članom 3. Zakona o izmenama i dopunama Zakona o nacionalizaciji privatnih privrednih preduzeća od 28. aprila 1948, a koji ne potpadaju pod odredbe člana 27/2 Državnog ugovora o uspostavljanju nezavisne i demokratske Austrije, od 15. maja 1955.

(2) Iznos naveden u stavu 1. biće doznačen u roku od 30 dana od dana stupanja na snagu ovog ugovora na račun Republike Austrije kod Austrijske narodne banke.

Artikel 2

(1) Österreichische Personen im Sinne dieses Vertrages sind physische Personen, die am 28. April 1948 die österreichische Staatsbürgerschaft besessen haben und diese auch am Tage der Unterzeichnung dieses Vertrages besitzen.

(2) Ist eine Rechtsnachfolge nach einer österreichischen Person (Absatz 1) nach dem 28. April 1948 eingetreten, so müssen Rechtsnachfolger am Tag der Unterzeichnung dieses Vertrages entweder als physische Personen die österreichische Staatsbürgerschaft besessen oder als juristische Personen ihren Sitz auf dem Gebiet der Republik Österreich gehabt haben.

Artikel 3

Die Republik Österreich wird gegenüber der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien keine Ansprüche österreichischer physischer oder österreichischer juristischer Personen als Rechtsnachfolger vertreten oder unterstützen, die als unmittelbare Folge der im Artikel 1 genannten jugoslawischen Maßnahme entstanden sind.

Artikel 4

(1) Die früheren österreichischen Eigentümer der nationalisierten Liegenschaften, die den Gegenstand dieses Vertrages bilden, werden gegenüber jugoslawischen Gläubigern von den Verpflichtungen befreit, die diese Liegenschaften belasten.

(2) Die Bezahlung des im Artikel 1 Abs. 1 genannten Betrages befreit die Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien sowie jugoslawische physische und juristische Personen von allen Verpflichtungen gegenüber der Republik Österreich und österreichischen Personen (Artikel 2) hinsichtlich der Ansprüche, die als unmittelbare Folge der in Artikel 1 genannten jugoslawischen Maßnahme entstanden sind.

Artikel 5

Die Aufteilung des im Artikel 1 genannten Betrages fällt in die ausschließliche Zuständigkeit der Republik Österreich.

Artikel 6

Die Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien wird der Republik Österreich nach Möglichkeit sämtliche Informationen erteilen, die für die Aufteilung des in Artikel 1 genannten Betrages erforderlich sind.

Artikel 7

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden sind sobald als möglich in Belgrad auszutauschen.

Član 2.

(1) Austrijska lica u smislu ovog ugovora su fizička lica koja su imala austrijsko državljanstvo kako na dan 28. aprila 1948. tako i na dan potpisivanja ovog ugovora.

(2) Ako je pravno nasledstvo iza austrijskog lica (stav 1.) nastalo posle 28. aprila 1948, pravni naslednici, ako su fizička lica, treba da imaju austrijsko državljanstvo na dan potpisivanja ovog ugovora, a ako su pravna lica tog dana treba da imaju svoje sedište na teritoriji Austrije.

Član 3.

Republika Austrija neće prema Socijalističkoj Federativnoj Republici Jugoslaviji zastupati ili podržavati nikakve zahteve austrijskih fizickih lica ili austrijskih pravnih lica kao pravnih naslednika, koji su nastali kao neposredna posledica jugoslovenske mere navedene u članu 1.

Član 4.

(1) Raniji austrijski vlasnici nacionalizovanih nepokretnosti, koje su predmet ovog ugovora, oslobadjaju se obaveza prema jugoslovenskim poveriocima, koje terete te nepokretnosti.

(2) Isplatom iznosa navedenog u članu 1, stav 1. Socijalistička Federativna Republika Jugoslavija, kao i jugoslovenska fizicka i pravna lica oslobadjaju se svih obaveza prema Republici Austriji, kao i prema austrijskim licima (član 2.) u pogledu zahteva, koji su nastali kao neposredna posledica jugoslovenske mere navedene u članu 1.

Član 5.

Raspodela iznosa navedenog u članu 1. je u isključivoj nadležnosti Republike Austrije.

Član 6.

Socijalistička Federativna Republika Jugoslavija pružiće Republici Austriji, po mogućstvu, sva obaveštenja koja su potrebna za raspodelu iznosa navedenog u članu 1.

Član 7.

(1) Ovaj ugovor podleže ratifikaciji. Ratifikacioni instrumenti biće što pre razmenjeni u Beogradu.

(2) Dieser Vertrag tritt mit dem ersten Tag des dritten Monates nach Ablauf des Monates in Kraft, in dem die Ratifikationsurkunden ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die gehörig ausgewiesenen Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und mit Siegeln versehen.

Geschehen in Wien, am 19. März 1980, in zwei Urschriften in deutscher und serbokroatischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen authentisch sind.

Für die Republik Österreich:
Willibald P. Pahr

Für die Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien:
B. Radunovic

(2) Ovaj ugovor stupa na snagu prvog dana trećeg meseca po isteku meseca, u kome je izvršena razmena ratifikacionih instrumenata.

U POTVRDU ČEGA su opunomoćenici, čija su punomoćja nadjena u valjanoj formi, ovaj ugovor potpisali i snabdeli pečatima.

Sačinjeno u Beču, dana 19. marta 1980. u dva originalna primerka na srpskohrvatskom i nemačkom jeziku, pri čemu su oba teksta podjednako autentična.

Za Republiku Austriju:
Willibald P. Pahr

Za Socijalističku Federativnu Republiku Jugoslaviju:
B. Radunovic

Die vom Bundespräsidenten unterzeichnete und vom Bundeskanzler gegengezeichnete Ratifikationsurkunde wurde am 21. Oktober 1980 ausgetauscht; der Vertrag tritt gemäß seinem Art. 7 Abs. 2 am 1. Jänner 1981 in Kraft.

Androsch

500. Bundesgesetz vom 2. Juli 1980 über die Entschädigung bestimmter Vermögensverluste in Jugoslawien

Der Nationalrat hat beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. (1) Für Vermögenschaften, Rechte und Interessen (Vermögenswerte) österreichischer Personen ist Entschädigung zu leisten, wenn diese Vermögenswerte auf dem Gebiet der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien gemäß Art. 3 des jugoslawischen Gesetzes vom 28. April 1948 über die Abänderungen und Ergänzungen des Gesetzes über die Nationalisierung von privaten Wirtschaftsunternehmungen, Službeni list Nr. 35/48, in Anspruch genommen worden sind.

(2) Dieses Bundesgesetz ist nicht anzuwenden auf Vermögenswerte, die unter die Bestimmungen des 11. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes, BGBl. Nr. 195/1962, fallen.

§ 2. Die Entschädigung ist zu leisten

1. österreichischen physischen Personen, in deren Vermögen der Verlust unmittelbar eingetreten ist (Geschädigte), oder
2. ihren Rechtsnachfolgern.

§ 3. Eine österreichische physische Person im Sinne dieses Gesetzes ist jede physische Person, die sowohl am 28. April 1948 als auch am 19. März 1980 die österreichische Staatsbürgerschaft besessen hat.

§ 4. (1) Hat nach einer physischen Person, die am 28. April 1948 österreichischer Staatsbürger war, vor dem 19. März 1980 eine Rechtsnachfolge stattgefunden, so ist die Entschädigung Rechtsnachfolgern nach ihren Anteilen in der Rechtsnachfolge zu leisten, wenn sie am 19. März 1980 entweder als physische Personen die österreichische Staatsbürgerschaft besessen oder als juristische Personen ihren Sitz auf dem Gebiete der Republik Österreich gehabt haben.

(2) Im Falle einer Rechtsnachfolge von Todes wegen gilt die Rechtsnachfolge als mit dem Todestag des Geschädigten eingetreten.

§ 5. Wurden Vermögenswerte in Anspruch genommen, die im Eigentum mehrerer Personen oder einer Personengesellschaft des Handelsrechtes standen, so ist die Entschädigung jedem Miteigentümer entsprechend seinem Anteil am Vermögen oder jedem Gesellschafter entsprechend seiner Beteiligung an der Gesellschaft im Zeitpunkt der Inanspruchnahme zu leisten, sofern bei Gesellschaften nicht andere vertragliche Vereinbarungen zwischen den Gesellschaftern bestanden haben.

II. Ermittlung der Entschädigung

§ 6. (1) Grundlage für die Ermittlung der zu leistenden Entschädigung ist der von der Sozia-

listischen Föderativen Republik Jugoslawien in US-Dollar bekanntgegebene Übernahmewert.

(2) Der Übernahmewert ist in der Weise in Schilling umzurechnen, daß ein US-Dollar 26 Schilling entspricht.

§ 7. Liegt ein solcher Übernahmewert nicht vor, so ist die Entschädigung unter sinngemäßer Anwendung der §§ 13 bis 21, 24, 25 und 28 sowie der Anlagen 1 bis 5 des 11. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes, BGBl. Nr. 195/1962, zu ermitteln.

§ 8. Die ermittelte Entschädigung ist auf volle zehn Schilling aufzurunden.

III. Verfahren

§ 9. (1) Entschädigungsansprüche nach diesem Bundesgesetz sind bei sonstigem Ausschluß nachweislich bis zum 30. Juni 1981 bei der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland schriftlich anzumelden. Der Postlauf wird in die Frist nicht eingerechnet.

(2) Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Anmeldung bei einer anderen Finanzlandesdirektion oder beim Bundesministerium für Finanzen fristgerecht eingebracht wird.

§ 10. (1) Die Anmeldung ist an keine bestimmte Form gebunden; sie hat den Namen und die Anschrift des Entschädigungswerbers sowie die Bezeichnung der Vermögenswerte zu enthalten, für die Entschädigung begehrt wird.

(2) Der Anmeldung sind die zur Begründung des Entschädigungsanspruches sowie zum Beweise einer behaupteten Rechtsnachfolge dienenden Urkunden in beglaubigter Abschrift beizufügen. Nicht in deutscher Sprache abgefaßten Urkunden ist die beglaubigte Übersetzung in die deutsche Sprache anzuschließen.

(3) Wurden Vermögenswerte, die unter § 1 Abs. 1 fallen, bereits bei österreichischen Behörden oder Dienststellen angemeldet, so ist dies in der Anmeldung anzuführen. Solche frühere Anmeldungen ersetzen nicht die nach diesem Bundesgesetz erforderliche Anmeldung.

§ 11. Für das Verfahren nach diesem Bundesgesetz gelten die Bestimmungen des AVG 1950.

§ 12. (1) Die Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland entscheidet mit Bescheid über den angemeldeten Anspruch und erkennt über die Leistung einer Entschädigung.

(2) Gegen einen Bescheid der Finanzlandesdirektion (Abs. 1) ist die Berufung an das Bundesministerium für Finanzen zulässig; diese kann auch von der Finanzprokuratur erhoben werden, die im Verfahren die Stellung einer Partei hat.

(3) Eine zuerkannte Entschädigung ist von der Finanzlandesdirektion (Abs. 1) binnen vier Wochen nach Rechtskraft des Bescheides auszuzahlen.

IV. Schlußbestimmungen

§ 13. (1) Entschädigungen, die auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gewährt werden, sind keine steuerpflichtigen Einnahmen.

(2) Die durch die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes unmittelbar veranlaßten Schriften und Amtshandlungen sind von den Stempelgebühren und den Bundesverwaltungsabgaben befreit.

§ 14. Dieses Bundesgesetz tritt gleichzeitig mit dem Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien vom 19. März 1980 zur Regelung bestimmter vermögensrechtlicher Fragen in Kraft.

§ 15. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des § 13, soweit sich dieser auf Bundesverwaltungsabgaben bezieht, der Bundeskanzler, hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Finanzen betraut.

Kirchschläger

Kreisky **Androsch**

501. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 11. November 1980 betreffend die Ratifikation des Übereinkommens vom 4. Mai 1971 über das auf Straßenverkehrsunfälle anzuwendende Recht durch Luxemburg

Nach Mitteilung des Ministeriums der Auswärtigen Angelegenheiten der Niederlande hat Luxemburg am 14. Oktober 1980 seine Ratifikationsurkunde zum Übereinkommen über das auf Straßenverkehrsunfälle anzuwendende Recht (BGBl. Nr. 387/1975, letzte Kundmachung betreffend den Geltungsbereich BGBl. Nr. 584/1978) hinterlegt. Das Übereinkommen tritt gemäß seinem Art. 17 Abs. 2 für Luxemburg am 13. Dezember 1980 in Kraft.

Kreisky

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei.